

beweglichen und unbeweglichen Güter des Pfarrlehns, der Schulen und der Küsterei, das Gesamteigentum des Gotteshauses, die Einnahme der vier Altarlehen und die einzelnen Stiftungen (solange jedoch die jetzigen belehnten Altarpriester leben, sollen sie im Genuß verbleiben), die Einnahmen von den „berühmten“ Bruderschaften des Kalands St. Annen (vgl. oben!) und der Schuhknechte (einer Bruderschaft von Zunftgenossen), die Gottesgaben von Handwerkern und Bauernschaften, Einlagen an Geld und Naturalien im Gotteshause, endlich Geschenke von Lebenden und Vermächtnisse auf dem Todebette. Der dritte Abschnitt handelt von der Beweßung des gemeinen Kastens. Demgemäß soll eine alle Jahre zusammentretende Versammlung der Eingepfarrten zehn Vorsteher erwählen und zwar „zween Ehrbarmanne (d. i. Aldige), zween des regierenden Rats, drei aus den Bürgern der Stadt und drei aus den Bauern auf dem Lande“, welche alle Sonntage im Pfarrhof oder Rathaus zusammenkommen und im Geheimen beraten sollen über die Verteilung der Güter. Nach dem vierten Abschnitt wird alle Bettelei aufgehoben, sodaß arbeitsfähige, aber scheue Leute ausgewiesen, arbeitsunfähige aus dem gemeinen Kasten versehen werden, vor allem, daß Mönche, welches Ordens sie auch seien, keine Termineien im Kirchspiel haben dürfen. Abschnitt fünf handelt von Ausgabe und Vernehmung. Aus dem gemeinen Kasten sollen darnach die berufenen Seelsorger, der Küster, ein Lehrer und eine Lehrerin ihre Gebühr, Arme und Waisen u. s. w. Unterstützung erhalten. Abschnitt sechs: Von der Zulage, welche Ehrbarmannen, Bürger und Bauern nach ihrem Vermögen jährlich aufbringen sollen, damit die Hauptsumme, die die jährliche Hauptversammlung aus der Jahresrechnung als notwendig erkennt, aufgebracht werde (vgl. unsere Haushaltpläne!). Nach Abschnitt sieben soll die ganze eingepfarrte Versammlung dreimal jährlich zusammenkommen, den Bericht der Vorsteher anhören und darüber Beschluß fassen.

So großartig diese Gemeindeordnung angelegt war, so sollte sich doch leider bald herausstellen, daß die Gemeinde noch nicht reif genug dafür war. Denn in zwei noch vorhandenen Briefen Luthers, von welchen der eine unter dem 11. August in Leisnig, der andere unter dem 19. August in Wittenberg geschrieben ist, klagt er dem Kurfürst Friedrich gegenüber über den Zwiespalt, der zu

Leisnig wegen des gemeinen Kastens ausgebrochen sei und bittet ihn um einen Befehl an den Rat, daß derselbe die von den katholischen Geistlichen einzuziehenden Güter nicht sich selbst zueignen dürfe, welchem Wunsch der Kurfürst auch nachkommt. Ferner klagt er 1524 wieder, daß die Leisniger ihren evangelischen Pfarrer noch durch Hunger fortreiben werden und statt des besten Beispiels, das sie als die ersten zu geben hatten, jetzt das schlechteste geben (vgl. oben unter Ephorie Leisnig).

Was den damaligen Umfang der Parochie anbelangt, so ist uns darüber nichts Bestimmtes überliefert. Indessen läßt denselben vermuten eine Mitteilung aus der Visitationsurkunde von 1529, welche die Teilnahme am heiligen Abendmahl in jenen Jahren betrifft. Danach hat Leisnig damals 163 Wirt(Hauswirt-)schaften und etliche eingepfarrte Dörfer gehabt, welche heute noch zur Parochie gehören, nämlich: Kortschmitz mit vier Pferdsgütern und vier Gärtnern, Roden mit fünf Pferdern, acht Gärtnern, Breßen mit zehn Pferdern, neun Gärtnern, Lautendorf mit drei Pferdern, drei Gärtnern, Mynckwitz mit sechs Pferdern, fünf Gärtnern, Meynig mit vier Pferdern, zehn Gärtnern, Rawendörschen mit zwei Pferdern, Dolen mit zwei Gärtnern (jetzt zur Stadt gehörig), Lichtenhain mit zwei Pferdern, Hasenbergk mit einem Borwerk und die Liebingsmühl. Diese haben sämtlich „bei 1200 Kommunikanten ungefähr gegeben“. Da hier jedenfalls mehrmalige Kommunion im Jahre eingerechnet ist, läßt sich freilich ein sicherer Schluß auf die Seelenzahl der Parochie nicht ziehen. Nimmt man mindestens zwei- bis dreimalige Kommunion an und daß sich niemand vom Abendmahl ausschloß, welches zuerst im Alter von etwa zwölf Jahren gereicht wurde, so kommt man auf eine Seelenzahl von 900 bis 1000, was für jeden der „163 Hauswirte“ etwa sechs Personen ergeben würde. (1895 betrug die Seelenzahl 9050, die der Kommunikanten 3164; die Seelenzahl ist also uns zehnfache fast gewachsen, die Kommunikantenzahl noch nicht uns dreifache.) Die Abendmahlsfeier war demnach 1523 eine allgemeine, was vielleicht auch seinen Grund hatte in der Freude an der reinen und in deutscher Sprache gehaltenen Predigt des Evangeliums und evangeliumgemäßen Darreichung der Sakramente.

Diese Güter der Reformation zu wahren und